



VS-Schwenningen, den 18.02.2021
E-Mail: michael.kratt@llp-kanzlei.de
Telefon: 07721/ 9179-18
Telefax: 07720 / 99 77-550

Antrag auf die Überbrückungshilfe III

Sehr geehrte Damen und Herren,

endlich gibt es seit einigen Tagen die Möglichkeit, Überbrückungshilfe III zu beantragen.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu acht Monate (November 2020 bis Juni 2021) beantragt werden. Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten sind bei der Überbrückungshilfe III für die Monate November und/oder Dezember 2020 nicht antragsberechtigt.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
 - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %
- im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berater

Lerner Lachenmaier & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

- **78054 VS-Schwenningen**
Villinger Straße 18
Telefon 0 77 20 / 99 77-0
Telefax 0 77 20 / 99 77-550
- **78050 VS-Villingen**
Klosterring 6
Telefon 0 77 21 / 91 79-0
Telefax 0 77 21 / 91 79-20
- **78554 Aldingen**
Heerstraße 28
Telefon 0 74 24 / 9 58 22-60
Telefax 0 74 24 / 9 58 22-80

E-mail: info@LLP-Kanzlei.de
Internet: www.LLP-Kanzlei.de

HEINRICH LACHENMAIER
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

MARIO BORN
Dipl.-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ULRICH LERNER
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

THOMAS MAIER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet-
und WEG-Recht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

MICHAEL LACHENMAIER
Steuerberater

MARK STÖHR
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

MICHAEL KRATT
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

MANUELA LACHENMAIER
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

MANFRED HANISCH
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater

In Kooperation mit:

WALTER, RIEGGER & PARTNER
Insolvenzverwalter

P'W'S'
Südwestdeutsche
Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Für Solo-Selbständige gibt es alternativ die sog. Neustarthilfe, die selbst beantragt werden kann. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mind. 60%. Dann wird eine einmalige „Betriebskostenpauschale“ in Höhe von 25% des Umsatzes 2019, maximal 7.500 EUR, ersetzt. Soloselbständige üben ihre Tätigkeit im Hauertwerb aus, haben weniger als einen Vollzeitangestellten. Die Antragstellung ist derzeit noch nicht möglich.

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Als Beispiel können hier Miete, Leasinggebühren, Zinsaufwendungen, Wartungskosten, verbrauchsabhängige Kosten (Strom, Wasser, Heizung), Grundsteuern, Lizenzgebühren, Versicherungsbeiträge und Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, angeführt werden.

Neu ist die Berücksichtigung von handelsrechtlichen Abschreibungen, Wertabschreibungen für verderbliche Ware und Wintersaisonware, bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung. Erfreulicherweise werden die Kosten unserer Beauftragung ebenfalls als Fixkosten im Sinne der Überbrückungshilfe bewertet, sodass Sie hier diese Kosten nur anteilig tragen müssen.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Außer bei der Neustarthilfe für Solo-Selbständige ist der Antrag zwingend durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) einzureichen. Eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten ist nicht möglich.

Gerne übernehmen wir für Sie die Antragsstellung.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Ihre Kanzlei Lerner Lachenmaier und Partner